

Satzung GRÜNE JUGEND Ruhr

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND RUHR. Die GRÜNE JUGEND RUHR ist ein Verbund der Basisgruppen und Mitglieder der GRÜNEN JUGEND im Ruhrgebiet. Sie versteht sich als Bezirksverband innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Abkürzung der Organisation ist GJ RUHR.

1.2 Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Bereich des „Regionalverbands Ruhr“ inklusive explizit beigetretenen Basisgruppen.

1.3 Der Sitz der GJ RUHR ist der Sitz der des Bezirksverbandes „BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN RUHRGEBIET“ und Veranstaltungen finden abwechselnd in den Mitgliedsbezirken statt.

2. Aufgaben

Die GJ RUHR stellt sich folgende Aufgabenfelder: Vernetzung, Koordination und Unterstützung der Arbeit der Basisgruppen im Ruhrgebiet, Stellungnahmen zu Themen erarbeiten und in der Partei sowie der Öffentlichkeit vertreten, politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit, Bündnisarbeit und Kooperation mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen, Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ RUHR innerhalb der Gesellschaft, der Jugend und der Partei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ entsprechend der geltenden Beschlüsse.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der GJ RUHR sind: 3.1.1. Nach Antrag durch den Kommunalvorstand von Basisgruppen die Basisgruppen im Bereich des Regionalverbandes Ruhrgebiet und ihre Mitglieder 3.1.2. Basisgruppen der GRÜNEN JUGEND NRW und ihre Mitglieder, die mit einer einfachen Mehrheit von der BMV aufgenommen wurden. 3.1.3. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die sich der GJ RUHR zugehörig fühlen und mit einer einfachen Mehrheit von der BMV aufgenommen wurden.

3.2 Basisgruppen bleiben in ihrer Positionierung und Arbeit weiterhin vollkommen autonom.

3.3 Der Austritt von Basisgruppen erfolgt über eine schriftliche Mitteilung an den Bezirksvorstand, der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt schriftlich oder automatisch beim Tod oder der Beendigung des 28. Lebensjahres.

4. Vorläufige Mitgliedschaft

4.1 Vorläufiges Mitglied ist die Basisgruppe, die: Die Mitgliedschaft in der GJ Ruhr beantragt hat, und über deren Mitgliedsantrag noch nicht auf der Bezirksmitgliederversammlung entschieden worden

ist. Die Mitgliedschaft in der GJ Ruhr beantragt hat, und über deren Antrag noch nicht von der Basisgruppe entschieden worden ist oder auf die beide Fälle zutreffen.

4.2 Vorläufiges Mitglied sind über diese Fälle hinaus natürliche Personen über deren Mitgliedschaft noch nicht auf der Bezirksmitgliederversammlung entschieden worden ist.

4.3 Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch den GJ Ruhr - Vorstand erteilt, und kann ggf. von diesem mit einer einfachen Mehrheit bis zur nächsten BMV pausiert werden.

4.4 Vorläufige Mitglieder dürfen wie Mitglieder in Mitgliederversammlung abstimmen, sich an Aktionen und Projekten der GJ Ruhr beteiligen und Angebote der GJ Ruhr nutzen. Vorläufige Mitglieder dürfen jedoch nicht Finanzmittel der GJ Ruhr in Anspruch nehmen und auch nicht bei Bescheidung ihres Mitgliedsantrages abstimmen.

5. Organe

5.1 Bezirksmitgliederversammlung (BMV)

5.1.1 Die BMV ist das höchste beschlussfassende Organ der GJ RUHR. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

5.1.2 Die BMV tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder digital zusammen. Der Bezirksvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen über den Mailverteiler der GJ RUHR dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist vor der BMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche BMV ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes, Vorschlag dreier Basisgruppen oder 20 Einzelmitglieder innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Ein einzelnes Mitglied darf eine BMV einberufen, sofern den in 5.2.2 aufgeführten Pflichten des Bezirksvorstandes nicht nachgekommen worden ist. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls eine Woche. Satzungsänderungsanträge sind mit einer Frist von drei Wochen an den Bezirksvorstand zu richten. Die Frist für alle weiteren Anträge beträgt eine Woche. Die Frist für Änderungsanträge an alle Anträge beträgt 3 Tage.

5.1.3 Aufgaben der BMV: Bestimmung der Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GJ RUHR, Entgegennahme von Berichten der einzelnen Organe, der Mitglieder und der Rechnungsprüfung. Debatte und Beschluss über eingebrachte Anträge, Haushaltsbeschlüsse, Beschlüsse über die Mitgliedschaft von Basisgruppen und Einzelpersonen, An- und Aberkennung von Arbeitsgruppen, Wahl des Bezirksvorstandes, Vergabe von quotierten Voten, Entlastung des Bezirksvorstandes der alten Legislaturperiode; die BMV wählt zudem zwei ordentliche Delegierte* sowie Ersatzdelegierte für den Bezirksrat von Bündnis90/Die Grünen und zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Bezirksvorstandes (ein Jahr) der GJ Ruhr.

5.1.4 Die BMV ist beschlussfähig, solange satzungsgemäß eingeladen wurde und nicht die Beschlussunfähigkeit, auf Antrag eines Mitglieds, festgestellt wurde. Die Versammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Vorschlag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl

ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich in die Teilnehmendenliste eingetragen haben. Jedes Mitglied hat das Recht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

5.1.5 Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Vorschläge werden auf die nächste BMV vertagt. In dringenden Fällen entscheidet vorab der Bezirksvorstand.

5.1.6 Die Beschlüsse der BMV sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll einer BMV muss auf der darauf folgenden BMV mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

5.1.7 Weiterführend gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND NRW.

5.2. Bezirksvorstand (BeVo)

5.2.1 Der ehrenamtlich tätige BeVo führt die laufenden Geschäfte der GJ RUHR im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der BMV aus. Er vertritt die GJ RUHR nach innen und außen.

5.2.2 Aufgaben des Bezirksvorstandes sind unter anderem: Interne Vernetzung und Koordinierung der Basisgruppen (z. B. mit Hilfe von Arbeitsgruppen), Koordinierung von Bildungsangeboten, Finanzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Bündnisarbeit und Kooperation

5.2.3 Der BeVo setzt sich jeweils zusammen aus: Zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FIT*Person, eine*r Schatzmeister*in, eine*r politischen, Geschäftsführer*in, vier Beisitzer*innen, von denen mindestens zwei FIT*Personen sein müssen.

5.2.4 Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden BeVo.

5.2.5 Der geschäftsführende Bezirksvorstand sowie der BeVo insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FIT*Person bestehen.

5.2.6 Der geschäftsführende Vorstand der GJ Ruhr muss mindestens aus 3 Personen mit unterschiedlicher Basisgruppenangehörigkeit zusammengesetzt sein. Wenn dies aufgrund von wenig Kandidat*innen nicht gewährleistet werden kann, kann die BMV beschließen, dass der Vorstand auch nur aus 2 Personen mit unterschiedlicher Basisgruppenangehörigkeit zusammengesetzt wird.

5.2.7 Bei der zweiten Wiederwahl in den Vorstand der GJ Ruhr benötigt die*der Kandidat*in eine 2/3-Mehrheit.

5.2.8 Der BeVo wird auf der BMV auf ein Jahr gewählt; Wiederwahlen sind möglich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die BMV eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten BeVo.

5.2.9 Gleichzeitige Mitgliedschaften im Bezirksvorstand der GJ RUHR und in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines Landes-, Bezirks-, oder

Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages schließen sich aus (Ämterhäufung).

5.2.10 Die Mitglieder des BeVo können von der BMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Vorschlag zwei Wochen vor der BMV gestellt wurde. Der Vorschlag muss der Einladung beigefügt werden.

5.2.11 Alle Mitglieder des BeVo sind gleichberechtigt und in politischen Fragen nach Absprache vertretungsberechtigt. Der BeVo ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

5.2.12 Der Vorstand verpflichtet sich grundsätzlich alle zwei Wochen, persönlich oder digital, zu treffen. Zu den öffentlichen Sitzungen muss die Basis der Grünen Jugend Ruhr mindestens eine Woche im Voraus eingeladen werden. Protokolle der Sitzungen können alle Basismitglieder der GJ Ruhr auf Anfrage beim BeVo digital erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes.

5.2.13 Der BeVo muss mindestens einmal jährlich und/oder auf Vorschlag bei einer BMV einen Rechenschaftsbericht vorlegen.

5.2.14 Der BeVo gibt sich mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine eigene Geschäftsordnung.

5.2.15 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Grünen Jugend NRW.

5.3. Delegierte für den Bezirksrat von Bündnis 90/Die Grünen Ruhr

5.3.1. Die Delegierten vertreten die Interessen der GJ RUHR im Bezirksvorstand von Bündnis90/Die Grünen Ruhr

5.3.2. Sie ist in seinen*ihren Entscheidungen unabhängig von BeVo oder Arbeitsgruppen und nur an Beschlüsse der BMV gebunden.

5.3.3. Sie wird in ihren Aufgaben von einer*einem Stellvertreter*in unterstützt.

5.3.4. Die Delegiert*e ist eine FIT-Person und ihre Vertretung ist ein offenes Amt.

5.4 Arbeitsgruppen

5.4.1. Arbeitsgruppen setzen sich mit spezifischen Themen auseinander. Beschlüsse einer Arbeitsgruppe sind nicht bindend für die Arbeit der GJ RUHR. Sie können diese aber auf der BMV vorstellen.

5.5 Basisforum Ruhr

5.5.1 Das Basisforum ist die Vertretung der Basisgruppen auf Bezirksebene. Es dient der Vernetzung der Basisgruppen untereinander, der Vernetzung der Basisgruppen mit dem Bezirksvorstand und der Diskussion aktueller politischer Fragen.

5.5.2 Das Basisforum tagt mindestens zweimal jährlich. Der Bezirksvorstand lädt die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen über den Mailverteiler der GJ RUHR dazu ein.

5.6 Koordinierungsgremium

5.6.1 Das Koordinierungsgremium setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und jeweils zwei Mitgliedern der Basisgruppen, die durch die jeweilige Basisgruppe formlos bestimmt werden können. Es dient der Koordinierung der Aktivitäten der Basisgruppen in der GJ Ruhr und der Koordinierung zwischen Basisgruppen und Bezirksverband.

5.6.2 Das Koordinierungsgremium tagt mindestens alle 6-8 Wochen. Der Bezirksvorstand lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche über den Basisgruppen-Mailverteiler dazu ein.

6. Finanzen

6.1 Der BeVo legt der BMV einmal im Jahr einen finanziellen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Ein- und Auszahlungen sowie der Verwendung der ausgezahlten Mittel vor.

6.2 Die BMV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, mindestens die Hälfte FIT- Personen für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

6.3 Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des BeVos sein. Sollte niemand für das Amt der Rechnungsprüfer*innen kandidieren, dürfen auch nicht geschäftsführende Bezirksvorstandsmitglieder kandidieren.

6.4 Die Rechnungsprüfer*innen berichten der BMV und empfehlen ggf. die Entlastung des BeVos in Finanzangelegenheiten.

6.5 Die Punkte 6.2-6.4 finden keine Anwendung, solange die GJ Ruhr keine eigene Kasse besitzt.

6.6 Auf der Jahresmitgliederversammlung kann trotz 6.5 weiterhin eine Rechnungsprüfung gefordert werden. Wenn eine Rechnungsprüfung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewünscht ist, finden die Punkte 6.2 – 6.4 Anwendung.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Wunsch von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

7.2 Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

7.3 Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

7.4 Die Satzung kann von der BMV mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

7.5 Alle Sitzungen der GJ RUHR sind öffentlich, sofern es nicht mit einer 2/3-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

7.6 Das Frauenstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

8. Auflösung

Die Auflösung der GJ RUHR kann nur durch eine eigens dafür einberufenen BMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung geht das verbliebene Vermögen an die GRÜNE JUGEND NRW, sofern nicht anders bestimmt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2021

GRÜNE JUGEND Ruhr

Gnadenort 14, 44135 Dortmund